

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 27. September bis 31. Dezember 2021

der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022 firmierend als reconcept Green Bond III
Windpark Hilpensberg GmbH, Hamburg)

DELFS & PARTNER mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Haferweg 26
D-22769 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 - 890 66 25 0
Fax: +49 (0)40 - 890 66 25 10

www.delfs-partner.de

AUFTRAG NR
EXEMPLAR NR

Testatsexemplar

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 27. September bis 31. Dezember 2021

der

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022 firmierend als reconcept Green Bond III
Windpark Hilpensberg GmbH, Hamburg)

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
2. Gewinn und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. September bis 31. Dezember 2021	2
3. Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2021	3
4. Kapitalflussrechnung 2021	10
5. Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021	11
6. Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2021	12
7. Bestätigungsvermerk	26

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022: reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021		Passiva
	EUR		31.12.2021
			EUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Finanzanlagen		I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
1. Geleistete Anzahlungen	652.668,49	II. Jahresfehlbetrag	-697.331,89
		III. Genussrechtskapital	1.275.000,00
B. Umlaufvermögen			602.668,11
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		B. Rückstellungen	
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.275.000,00	1. Sonstige Rückstellungen	30.700,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	118.053,08		
	1.393.053,08	C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.418.755,38
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.401,92		
	2.052.123,49		2.052.123,49

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. September
bis 31. Dezember 2021

	2021
	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	685.300,64
2. Betriebsergebnis	-685.300,64
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.031,25
4. Finanzergebnis	-12.031,25
5. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-697.331,89

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022: reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH)
Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg, HRB 171728, unter der Firma reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft wurde am 27. September 2021 gegründet. Das Geschäftsjahr vom 27. September bis zum 31. Dezember 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Die Gesellschaft ist am 29. Oktober 2021 unter der Firma reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH ins Handelsregister eingetragen worden. Die Firma wurde mit Handelsregistereintragung vom 17. Januar 2022 in reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH geändert.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) erstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und hat die größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Unternehmensfortführung

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist von der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** (§ 252 Absatz 1 Nr. 2 HGB) ausgegangen worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag ein positives Eigenkapital von TEUR 603 aus. Zum Nachweis einer weiteren positiven Liquiditätsentwicklung ist eine Planungsrechnung erstellt worden. Weiterhin bestehen ergänzend zum positiven Eigenkapital und zur positiven Liquiditätsplanung für die Verbindlichkeiten gegenüber der Gläubigerin "reconcept consulting GmbH" in Höhe von TEUR 450 und gegenüber der Gläubigerin "reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG" in Höhe von TEUR 837 qualifizierte Rangrücktritte. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (**Going-Concern-Prinzip**).

Die sogenannte Corona-Pandemie bzw. der nachfolgende sogenannte Lock-Down führt nach Einschätzung der Geschäftsführung zu keiner Bestandsgefährdung der Gesellschaft bzw. ihrer geplanten Tochtergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Babenhausen, die auf dem Gebiet der Stadt Pfullendorf in Baden-Württemberg einen Windpark mit drei Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW, zusammen also 9 MW, betreibt. Insbesondere die produzierten Strommengen sowie die erzielbaren Strompreise im Rahmen der Direktvermarktung sehen wir als von der Corona-Pandemie unbeeinflusst an und wir erwarten, dass dies auch weiterhin so bleiben wird. Die Wertansätze der Vermögensgegenstände, die die Gesellschaft zu erwerben plant, und für die bereits ein schwebender Kaufvertrag mit von unserer Seite bereits geleisteten Anzahlungen besteht, sind nach unserer Einschätzung von der Pandemie nicht betroffen.

2. Bilanz

Die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Aufwendungen und Erträge enthalten. Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rückstellungen sind in der Bilanz gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände wurden einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das **Finanzanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungskostenminderungen bzw. einem etwaigen niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Finanzanlagen** betreffen die geleisteten Anzahlungen auf die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Die aufschiebenden Bedingungen aus dem Kauf- und Abtretungsvertrag vom 5. November 2021 mit Nachtrag vom 18. November 2021 sind zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung (21. Januar 2022) noch nicht erfüllt, so dass das wirtschaftliche Eigentum an den Kommanditanteilen zum 31. Dezember 2021 noch nicht übergegangen ist. Eine Eintragung eines Kommanditistenwechsels vom Verkäufer der Anteile beim Amtsgericht Memmingen unter der HRA 12949 auf unsere Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung damit noch nicht erfolgt. Insbesondere steht die vollständige Begleichung des Kaufpreises aus dem Kaufvertrag als wesentliche aufschiebende Bedingung zum Erwerb des wirtschaftlichen und juristischen Eigentums an den Kommanditanteilen aus.

Für außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Zuschreibungen bestand im Finanzanlagevermögen keine Veranlassung. Planmäßige Abschreibungen waren nicht vorzunehmen. Das gesetzliche Gliederungsschema aus § 266 Abs. 2 HGB ist nach § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um die Position „Geleistete Anzahlungen“ im Bereich des Finanzanlagevermögens erweitert worden.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen ausschließlich die Forderung der Gesellschaft auf die Einzahlung eines Genussrechtskapitals gegen die Alleingesellschafterin reconcept GmbH in Höhe von EUR 1.275.000. Die Gewährung des Genussrechtskapitals wurde am 15. Dezember 2021 mit der reconcept GmbH vereinbart. Das Genussrecht und damit die Einzahlungsverpflichtung gegen die reconcept GmbH ist zum 31. Dezember 2021 bereits begründet, die Beteiligung des Genussrechts an Gewinnen und Verlusten erfolgt jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 2022, 00:00 Uhr, also erstmals für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022. Die Einzahlung des Genussrechtskapital in das Gesellschaftsvermögen der reconcept Green Energy Asset Bond

II GmbH ist am 21. Januar 2022 erfolgt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bewertet. Sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr sind nicht enthalten.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das **Stammkapital** von EUR 25.000,00 ist zum Bilanzstichtag in voller Höhe eingezahlt.

Das **Genussrechtskapital** von EUR 1.275.000,00 ist von der Alleingesellschafterin reconcept GmbH mit Genussrechtsvertrag vom 15. Dezember 2021 vereinbart worden und wurde am 21. Januar 2022 in das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft eingezahlt. Es ist gem. § 266 Abs. 3 HGB innerhalb des Postens "A. Eigenkapital" in einem separaten Posten ausgewiesen. Das Genussrechtskapital hat Eigenkapitalcharakter. Es ist unkündbar bis zum 30. Juni 2027 an die Gesellschaft gewährt und ist mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Die reconcept GmbH tritt mit ihrem Rückzahlungsanspruch sowie mit ihren zukünftig entstehenden Zinsansprüchen im Range hinter alle anderen derzeitigen und künftigen Gläubiger und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen dergestalt zurück, dass Zahlungen nur aus zukünftigen Jahressüberschüssen, einem Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden freiem Vermögen (zukünftig entstehenden stillen Reserven und zukünftigen Kapitalzuführungen) unter Beachtung der §§ 30, 31 GmbHG verlangt werden können. Das Genussrechtskapital ist mit 10,5% verzinst, wobei 4,25% p.a. in halbjährlichen Raten nachträglich am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres ausgezahlt werden, während der restliche Zinsanspruch von 6,25% endfällig angesammelt wird und erst mit der Rückzahlung des Genussrechtskapitals zur Tilgung kommt.

Das Genussrechtskapital nimmt erst ab dem 1. Januar 2022 am Ergebnis der Gesellschaft teil, so dass der Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres nicht mit dem Genussrechtskapital anteilig verrechnet worden ist. Vergütungen auf das Genussrechtskapital entstehen ausschließlich erfolgsabhängig in Abhängigkeit vom Jahresergebnis der Gesellschaft und das Genussrechtskapital nimmt auch an etwaigen Verlusten teil. Ausschüttungen stehen unter der Bedingung, dass sie aus Eigenkapitalbestandteilen geleistet werden kann, die nicht besonders gegen Ausschüttungen geschützt sind.

Vergütungen auf das Genussrechtskapital oder Entnahmen aus dem Genussrechtskapital hat es für das erst ab dem 1. Januar 2022 erfolgswirksam werdenden Genussrechtskapitals im Rumpfgeschäftsjahr 2021 noch nicht gegeben.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung. Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Kosten für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2021 sowie die Kosten für sonstige Dienstleistungen aus ausstehenden Rechnungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen belaufen sich auf EUR 1.418.755,38. Sie betreffen in Höhe von EUR 825.000,00 ein Darlehen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten), in Höhe von EUR 580.900,00 Dienstleistungen (mitzugehörig zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen), in Höhe von EUR 12.031,25 Zinsen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten) und in Höhe von EUR 824,13 Kostenverauslagungen (mitzugehörig zu sonstige Verbindlichkeiten). Sie betreffen somit in Höhe von EUR 580.900,00 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 837.855,38 sonstige Verbindlichkeiten (Angabe nach § 265 Abs. 3 HGB).

Die Verbindlichkeiten haben sämtlichst eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

4. Sonstige Angaben

Kapitalflussrechnung

Dem Anhang ist auf Seite 8 eine freiwillig erstellte Kapitalflussrechnung beigelegt.

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Geschäftsführer war im abgelaufenen Geschäftsjahr Herr Karsten Reetz, Kaufmann, Rosengarten (einzelvertretungsberechtigt) (§ 285 Nr. 10 HGB). Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen TEUR 8.178. Sie bestehen nicht gegenüber verbundenen Unternehmen. Sie betreffen mit TEUR 8.004 insbesondere die weiteren Kaufpreiszahlungen zum Erwerb der Kommanditanteile bzw. Verpflichtungen zu Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Babenhausen. Die übrigen Verpflichtungen resultieren aus kontrahierten Dienstleistungen. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

Nachtragsbericht

Am 21. Januar 2022 wurde das Genussrechtskapital von EUR 1.275.000,00 in das Gesellschaftsvermögen eingezahlt. Der Wertpapierprospekt zur Emission einer Inhaberschuldverschreibung über EUR 9.000.000,00 wurde im Januar 2022 bei der luxemburgischen CSSF zur Genehmigung eingereicht. Es ist geplant, am 28. Juni 2022 bis zu EUR 9.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 zu begeben. Die Schuldverschreibungen sollen ab dem 28. Juni 2022 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Juni 2027 (ausschließlich) mit jährlich 4,25 Prozent verzinst werden. Die Zinsen sollen jeweils halbjährlich nachträglich zahlbar am 1. April und am 1. Oktober eines jeden Jahres sein.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

Hamburg, den 21. Januar 2022

Karsten Reetz

Geschäftsführer

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg

Kapitalflussrechnung 2021
(DRS 21)

	2021 TEUR
1. Operativer Bereich	
+/- Periodenergebnis	-697
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	30
-/+ Zunahme/Abnahme Aktiva (Sonstige Vermögensgegenstände)	-118
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen; ohne Finanzierung)	594
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-191</u>
2. Investitionsbereich	
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-653
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-653</u>
3. Finanzierungsbereich	
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen verbundener Unternehmen	825
+ Gewährung Genussrechtskapital	1.275
+ Einzahlung Stammkapital	25
- Erfassung Genussrechtskapital als Forderung gegen verbundene Unternehmen	-1.275
- gezahlte Zinsen	0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>850</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	<u>6</u>
4. Finanzmittelbestand	
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>0</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>6</u></u>

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert
	27.09.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	27.09.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Finanzanlagen									
1. Geleistete Anzahlungen	0,00	652.668,49	0,00	652.668,49	0,00	0,00	0,00	0,00	652.668,49
	0,00	652.668,49	0,00	652.668,49	0,00	0,00	0,00	0,00	652.668,49

**reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg
(bis 17. Januar 2022 firmiert als reconcept Green Bond III
Windpark Hilpensberg GmbH)**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2021

I. Grundlage des Unternehmens

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH wurde unter der Firma reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH am 27. September 2021 gegründet und ist am 17. Januar 2022 umfirmiert. Das Geschäftsjahr vom 27. September bis zum 31. Dezember 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, das Management und die Veräußerung von Windenergieanlagen („WEA“), insbesondere der WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG bzw. der Anteile daran und damit die mittelbare und unmittelbare Erzeugung von Strom und die Verwertung sowie Vermarktung von elektrischer Energie sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art. Geschäftsinhalt ist ferner die Erbringung administrativer, finanzieller und/oder kaufmännischer Dienstleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften, insbesondere hinsichtlich der WEA des Windparks Hilpensberg bzw. der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Sie erbringt somit Verwaltungs- und Beratungsleistungen.

Zur Finanzierung des Kaufs der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG, Babenhausen, über die bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, plant die Gesellschaft, über einen bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier mit Sitz in Luxemburg (CSSF) eingereichten Wertpapierprospekt, Schuldverschreibungen über TEUR 9.000 bei Anlegern mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 einzuwerben, die am 28. Juni 2022 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden sollen. Der Kaufpreis ist zum 30. Juni 2022 fällig und ist bereits angezahlt worden.

II. Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Lage / Branchensituation

Motor des deutschen Windenergieausbaus war das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das mit Blick auf die politisch gewollte Energiewende Investments in Windenergie mit langjährigen Einspeisetarifen förderte. Nach der Einführung von Ausschreibungen im Jahr 2017 hat sich der Windkraftausbau jedoch deutlich verlangsamt. Einerseits erhielten zunächst noch Bürgerwindparks Zuschläge für Projekte ohne Genehmigung, die dann aber nicht zeitnah realisiert wurden. Darüber hinaus konnten Windenergieanlagen zum Teil aufgrund von Klagen nicht fristgerecht ans Netz gehen. Nach den Zubau-Rekorden der Jahre 2014 bis 2017 mit mehr als 5.300 MW neu installierter Windkraftleistung allein 2017, folgten in punkto Windkraftneubau die schwächsten Jahre der letzten zwei Jahrzehnte: 2018 wurden noch rund 2.400 MW neue Onshore-Windleistung installiert, die Folgejahre schlossen mit lediglich rund 1.000 MW (2019) bzw. 1.400 MW (2020) ab. In 2021 zeichnete sich eine leichte Markterholung ab: Bis Ende September gingen 345 Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 1.372 Megawatt in Betrieb.

Eine deutliche Trendwende erhofft sich die Erneuerbare-Energien-Branche durch den Regierungswechsel 2021. Der Koalitionsvertrag der neuen Ampel-Regierung sieht für die Wind- und Solarenergie in Deutschland eine echte Zeitenwende vor, der Ausbau Erneuerbarer-Energien soll deutlich gestärkt werden: Zwei Prozent der Bundesfläche soll für Windenergie reserviert werden. Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen dafür beschleunigt werden. Dachflächen sollen verstärkt für Solarenergie genutzt werden, die Photovoltaik soll auf 200 GW ausgebaut werden – vier Mal so viel wie derzeit installiert ist. Bis 2030 soll sich so der Anteil Erneuerbarer Energien am Strommix auf 80 Prozent erhöhen. Bisher waren 65 Prozent vorgesehen.

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger führt in Deutschland über kurz oder lang zu einer Verdrängung fossiler Energien und somit zu einer zunehmenden Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgase. Berechnungen des Umweltbundesamtes zeigen, dass der Einsatz Erneuerbarer Energien in den letzten Jahrzehnten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten konnte. Im Jahr 2020 vermieden Erneuerbare Energien 230 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente. Seit dem Jahr 2000 ist dieser Wert fast um das Fünffache gestiegen.

Zudem steigt die Wettbewerbsfähigkeit von Erneuerbaren Energien von Jahr zu Jahr, vor allem durch kontinuierlich sinkende Kosten für die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen. Innerhalb von zehn Jahren (zwischen 2010 und 2020) sanken die Kosten für Strom aus Solarenergie um 85 Prozent, aus Solarthermie um 68 Prozent, aus Windenergie an Land um 56 Prozent und aus Windenergie auf See um 48 Prozent. Dies dokumentiert ein Bericht der Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA). Nach einer im Juni 2021 veröffentlichten Analyse von Bloomberg NEF ist es heute sogar in rund jedem zweiten Land der Welt billiger, neue große Wind- oder Solarparks zu bauen und zu betreiben, als ein bestehendes Kohle- oder Gaskraftwerk fortzuführen. Selbst mit dem Risiko steigender Rohstoffpreise sei diese Energie immer noch wettbewerbsfähig mit bestehenden Kohle- oder Gaskraftwerken. Neben Effizienzsteigerungen und größeren Windenergieanlagen tragen auch allgemeine Prozessverbesserungen wie beispielsweise im Wartungsbereich zur Kostensenkung bei.

III. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Per Anteilskaufvertrag vom 5. November 2021 hat die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung vom 1. Januar 2022 sämtliche Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG erworben. Die WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG betreibt seit dem Jahr 2017 drei Windenergieanlagen vom Typ Vensys 120 mit 3,0 MW Nennleistung, 140 m Nabhöhe und 120 m Rotordurchmesser. Der Windpark befindet sich in Baden-Württemberg im Landkreis Sigmaringen auf dem Gebiet der Stadt Pfullendorf auf

ca. 750 Meter Höhe. Die Windenergieanlagen sind seit dem 22. März 2017 in Betrieb.

Der Kaufvertrag sieht die Übernahme des Windparks bis spätestens zum 30. Juni 2022 mit wirtschaftlicher Wirkung (Gewinnbezugsrecht) vom 1. Januar 2022 vor. Das wirtschaftliche sowie das juristische Eigentum an den Anteilen ist am Bilanzstichtag noch nicht übergegangen, sondern der Übergang steht noch unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen, insbesondere der Begleichung des Kaufpreises bis zum 30. Juni 2022. Der Kaufpreis einschließlich Nebenkosten und die geplanten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG belaufen sich insgesamt auf rund EUR 9,1 Mio.

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH wird gemäß Planung am 28. Juni 2022 bis zu EUR 9.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 28. Juni 2027 zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen sollen ab dem 28. Juni 2022 bis zum Datum der Fälligkeit am 28. Juni 2027 mit jährlich 4,25 Prozent verzinst werden.

Daneben hat die Alleingesellschafterin der Gesellschaft, die reconcept GmbH, der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH als geplanter Emittentin der Inhaberschuldverschreibung, zur Absicherung der Gesellschaft bei schwankenden Winderträgen und des geplanten Verkaufspreises des Windparks am Ende der Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung im Sommer 2027 das in diesem Vertrag zugesagte nachrangige Genussrechtskapital über TEUR 1.275 gewährt, um eine bilanzielle Überschuldung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH während der Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung sowie bis zum Laufzeitende zu vermeiden. Das Genussrechtskapital weist Eigenkapitalcharakter auf.

Die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH beabsichtigt, die Einnahmen aus den Schuldverschreibungen zum Erwerb der Kommanditanteile zu verwenden sowie zur Finanzierung von zusätzlichen Einzahlungen in das Eigenkapital der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zur Ablösung bestehender Darlehen. Die Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG soll neben der

Eigenkapital-Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH auch weiter durch Fremdkapital von Banken finanziert bleiben. Das Vermögen der Projektgesellschaft haftet primär für die Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft gegenüber der fremdfinanzierenden Bank und gegenüber sonstigen Gläubigern. Aus dem Cashflow der Betreibergesellschaft wird der Kapitaldienst (Zinsen und Tilgung) auf das Bankdarlehen geleistet. Erst nach Leistung des Kapitaldienstes der Betreibergesellschaft können aus dem verbleibenden Cashflow Liquiditätszahlungen an die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH als geplanter Emittentin der Schuldverschreibungen ausgeschüttet werden, sei es als handelsrechtliche Beteiligungserträge oder aus Liquiditätsauskehrungen aus der Substanz der Betreibergesellschaft, aus die reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH die Gesellschafts- und Betriebskosten, die Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen und die Vergütungen auf das Genussrechtskapital leisten muss.

Die Rückzahlung der Anleihe soll nicht aus den laufenden Erträgen der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH erfolgen, sondern aus der Veräußerung der Windkraftanlagen bei der Tochtergesellschaft bzw. durch einem Share Deal der Anteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG. Die Rückzahlung der Anleihe ist damit davon abhängig, dass der Verkaufspreis in einer Höhe ausfällt, die neben der Ablösung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft sowie der Nebenkosten der Veräußerung die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ermöglicht. Der für Juni 2027 in der Kalkulation unterstellte Verkaufspreis der Windkraftanlage ist von den Marktbedingungen und individuellen Umständen abhängig, die nicht sicher prognostiziert werden können.

1. Vermögenslage

Zum Bilanzstichtag besteht das Anlagevermögen der Gesellschaft aus geleisteten Anzahlungen auf die Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG in Höhe von TEUR 653. Als Erwerbspreis bzw. als zusätzliche Einzahlung in das Eigenkapital der Betreibergesellschaft ist ein Betrag von TEUR 9.074 geplant, so dass zum 30. Juni 2022 weitere Zahlungen in Bezug auf die Anteile in Höhe von TEUR 8.421 vorgesehen sind.

Die Forderung gegen verbundene Unternehmen von TEUR 1.275 betrifft das am 15. Dezember 2021 vereinbarte Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter, das am 21. Januar 2022 in das Gesellschaftsvermögen der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH eingezahlt worden ist. Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 118 beziehen sich auf Vorsteuererstattungsansprüche. Das Bankguthaben beträgt TEUR 6.

Durch die Zusage des Genussrechtskapitals besteht im Eigenkapital neben dem Stammkapital von TEUR 25 ein zusätzlicher Posten von TEUR 1.275, der aus Gesellschaftereinzahlungen resultiert. Abzüglich des Jahresfehlbetrags des Rumpfgeschäftsjahres von TEUR 697 ergibt sich ein Eigenkapital von TEUR 603.

Die Rückstellungen betreffen noch nicht abgerechnete Dienstleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in Höhe von TEUR 825 aus Darlehen von verbundenen Unternehmen und in Höhe von TEUR 581 aus Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Konzeption und dem Vertrieb der Inhaberschuldverschreibung entstanden sind. Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe mit qualifizierten Rangrücktritten ausgestattet.

2. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum 31. Dezember 2021 über ein Bankguthaben von TEUR 6. Daneben ist ein Betrag von TEUR 1.275 aus dem am 15. Dezember 2021 vereinbarten Genussschein in das Gesellschaftsvermögen am 21. Januar 2021 eingezahlt worden. Zum 31. Dezember 2021 war die Einzahlung noch nicht vorgenommen.

Der Gesellschaft ist im Berichtsjahr ein Darlehen aus der reconcept-Gruppe in Höhe von TEUR 825 sowie TEUR 25 aus der Einzahlung der Stammeinlage zugeflossen. Das Darlehen ist mit einem Teilbetrag von TEUR 653 überwiegend dazu verwendet

worden, um die Anzahlungen auf den Erwerb der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG zu leisten.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss von TEUR 190. Zwar ist das Periodenergebnis mit TEUR -697 deutlich negativ ausgefallen, jedoch wirkte dem Mittelabfluss aus Ertrags- und Aufwandsgegenwerten ein Anstieg des Nettoumlaufvermögens TEUR 476 entgegen, indem ein Großteil der Kosten, aufgrund derer sich das negative Jahresergebnis ergeben hat, noch in den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten und damit zum Jahresende 2021 unbezahlt ist.

Aus dem Darlehen über TEUR 825 eines verbundenen Unternehmens ergibt sich zum Jahresende – nach Auszahlungen – noch eine Liquidität von TEUR 6.

Wir verweisen im Übrigen auf die Kapitalflussrechnung, die dem Anhang als Anlage I beigefügt ist.

Zum Jahresende besteht eine offene Kreditlinie gegenüber einem finanzierenden verbundenen Unternehmen von TEUR 175 aus einem eingeräumten Darlehensrahmen sowie der Zahlungsanspruch aus dem Genussrecht von TEUR 1.275.

Um ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kauf der Kommanditanteile an der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG nachzukommen, ist im Geschäftsjahr 2022 die Einwerbung von Schuldverschreibungen über EUR 9.000.000 geplant. Daneben ist der Gesellschaft aus der Einzahlung des Genussrechtskapitals ein Betrag von TEUR 1.275 zugeflossen.

3. Ertragslage

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 697 aus. Der Jahresfehlbetrag setzt sich im Wesentlichen aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 685 und Zinsaufwendungen in Höhe von TEUR 12 zusammen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen

betreffen überwiegend die Konzeption und den Vertrieb der Inhaberschuldverschreibungen, Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft des Windparks Hilpensberg sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang der Emission der Inhaberschuldverschreibungen.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Die Chancen und Risiken werden in regelmäßigen Abständen in der erweiterten Geschäftsführung der Muttergesellschaft reconcept GmbH diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und dem Verkauf von Strom stehen, ergeben. Höhere Einspeisevergütungen oder steigende Strompreise können sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken.

Des Weiteren wirkt sich ein stärkeres als das prognostizierte Windaufkommen unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus. Auch ein höherer Kaufpreis am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung Mitte 2027 ist als Chance der Gesellschaft zu betrachten. Es könnten sich aus der Direktvermarktung des Stroms höhere als die erwarteten Erträge ergeben und die Instandhaltungskosten können nach dem Auslauf des pauschal dotierten Wartungs- und Instandhaltungsvertrags niedriger ausfallen als prognostiziert.

2. Risikobericht

Das Vermögen der WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG haftet primär für die Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft gegenüber der fremdfinanzierenden Bank und sonstigen Gläubigern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft kann in Höhe des Gewinnes bzw. des Liquiditätsüberschusses der Betreibergesellschaft Liquidität an die Emittentin reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH ausgeschüttet werden.

Die Erlöskalkulation der Emittentin basiert auf Annahmen zur Stromausbeute, die aus den vergangenen Betriebsjahren abgeleitet sind und unter den Annahmen der

Windgutachtens verbleiben, welche der Errichtung der Windkraftanlage zugrunde gelegen haben. Insbesondere aufgrund des Klimawandels ist es aber auch nicht ausgeschlossen, dass diese Werte wiederum teilweise oder vollständig unterschritten werden. Ob sich erhöhte Strompreise bei Windarmut, insbesondere wenn hiervon Deutschland insgesamt betroffen wäre, kompensierend auswirken würden, ist angesichts der langfristigen Abnahmeverträge nicht einzukalkulieren.

Für die Erfüllung des Kaufvertrages ist es erforderlich, dass die Inhaberschuldverschreibung voll platziert wird. Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder erst über einen längeren als den geplanten Zeitraum gelingt, das vorgesehene Schuldverschreibungskapital einzuwerben. Der Emittentin stehen dann geringere finanzielle Mittel als vorgesehen zur Verfügung. Die Emittentin wäre dann auf eine Zwischenfinanzierung angewiesen, auf einen Co-Investor für die Anteile oder müsste die Anlagen wieder verkaufen bzw. den Kaufvertrag rückabwickeln. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig möglich ist, was für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Verlust der geleisteten Schuldverschreibung bedeuten würde. Daneben wäre es möglich, dass in einem solchen Fall der Kaufvertrag für die Kommanditanteile neu verhandelt werden müsste und zu ungünstigeren Konditionen neu abgeschlossen würde.

Wenn eine verspätete oder zu niedrige Platzierung der Inhaberschuldverschreibung nicht kompensiert werden kann, wäre es nicht möglich, wie geplant, die Zinsen aus dem Betrieb der Windkraftanlage zu zahlen bzw. den Ankauf überhaupt durchzuführen bzw. eine Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung über die Veräußerung der Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Die Veräußerung der Windenergieanlagen bzw. der Betreibergesellschaften zum 30. Juni 2027 ist vertraglich nicht gesichert. Insoweit besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen bzw. die Betreibergesellschaften nicht oder nicht zu den gewünschten Konditionen verkauft werden können. Es besteht daher das Risiko, dass hieraus negative Auswirkungen auf die Rückflüsse an die Emittentin und damit auf die Auszahlungen an die Anleger der Schuldverschreibungen resultieren.

Daneben besteht das Risiko, dass der erwartete Verkaufserlös für die Kommanditanteile an der Betreibergesellschaft (Share Deal) bzw. aus dem Verkauf der Windenergieanlagen (Asset Deal) nicht ausreicht, um das restliche Bankdarlehen der Betreibergesellschaft und die Inhaberschuldverschreibung zu tilgen, insbesondere auch, weil sich die Parameter hinsichtlich der Erwartungsbildung zum erzielbaren Kaufpreis anderes darstellen könnten als prognostiziert. Dies gilt insbesondere auch für den in der Geschäftsprognose angesetzten Strompreis nach dem Ende der EEG-Bindung von 8 Cent/kwh ab Mitte 2037. Auch könnte sich die Annahme zur Nutzungsdauer der Anlagen von 30 Jahren als zu optimistisch erweisen oder die Störungsanfälligkeiten der Anlagen könnten einen anderen Verlauf nehmen als prognostiziert. Damit ist die Rückzahlung der Schuldverschreibungen davon abhängig, dass der Verkaufspreis in einer Höhe ausfällt, die neben der Ablösung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft sowie der Nebenkosten der Veräußerung die Rückzahlung der Schuldverschreibung ermöglicht. Der für 2027 in der Kalkulation unterstellte Verkaufspreis der Windkraftanlage ist von Marktbedingungen und individuellen Umständen abhängig, die nicht sicher prognostiziert werden können (Prognoserisiko).

Die Prognoserechnung der Emittentin berücksichtigt bei der Ermittlung des Verkaufspreises zukünftige Rückbaukosten i. H. v. EUR 366.000 im Rahmen des Verkaufs. Es besteht das Risiko, dass der vorgesehene Betrag nicht ausreicht, um diesen Umstand im Rahmen der Kaufpreisbemessung durch den Erwerber angemessen zu berücksichtigen. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als der kalkulierte Betrag, wird sich die Liquidität reduzieren mit der Folge geringerer Auszahlungen an die Anleger.

Die Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG finanziert ihren Geschäftsbetrieb mit Fremdmitteln einer Bank. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der

Windenergieanlagen nicht mehr bedient werden können und die Bank ihre bestellten Sicherheiten an den Windenergieanlagen verwerten will. Auch eine Verletzung vertraglicher Vereinbarungen durch die Betreibergesellschaft könnte zu einer Kündigung des Darlehens und zu einer Fälligestellung der ausbleibenden Darlehenssumme führen.

Sofern sich die Erträge aus der operativen Tätigkeit bei der Betreibergesellschaft WKA Hilpensberg GmbH & Co. KG nicht wie geplant entwickeln, kann dies erhebliche Nachteile für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Muttergesellschaft - bis hin zu bestandsgefährdenden Risiken - nach sich ziehen.

Negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis kann sich ein geringeres als das prognostizierte Windaufkommen am Standort Hilpensberg auswirken. In der Folge könnten voraussichtlich geringere Entnahmen bzw. Auszahlungen an die Emittentin bzw. Muttergesellschaft getätigt werden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, andere Regierungen oder die EU können zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert und den wirtschaftlichen Nutzen der Windenergieanlagen nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, umweltrechtliche Beschränkungen, gegebenenfalls eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen die Beteiligungsgesellschaft betreffen.

Die Windenergieanlagen liefern Strom an den örtlichen Netzbetreiber. Sollte es aus technischen Gründen zu Problemen und Verzögerungen beim Netzdurchfluss kommen, würde dies zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die nicht in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen und nicht von einer Versicherung abgedeckt sind, können ebenso zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft führen.

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen durch Einspeisemanagement reduzierte Erträge erwirtschaften bzw. sogar ganz vom Netz genommen werden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass der Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund des Schutzes von bedrohten Tierarten eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird. Ferner besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aufgrund von Lärmschutzbestimmungen gedrosselt oder zeitweise abgeschaltet werden müssen. Darüber hinaus kann es zu Abschaltungen bei Vereisungen kommen. Ferner kann es durch die Beeinträchtigungen benachbarter Windenergieanlagen durch Verschattung zur Notwendigkeit von Abschaltungen kommen.

Für den Betrieb der Windenergieanlagen ist der Abschluss langfristiger Wartungsverträge vorgesehen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nur unter Verzögerungen oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Ebenfalls können Arbeiten notwendig werden, die durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckt sind oder die länger als geplant dauern. Schäden können durch Vandalismus oder Naturgewalten eintreten. Die hierfür abgeschlossenen Versicherungen könnten diese Schäden nicht abdecken. Des Weiteren besteht das Risiko, dass durch mehrfach auftretende Schäden die Versicherungsprämien steigen oder der Versicherungsschutz gekündigt wird. Im Ausnahmefall kann es notwendig werden, die Anlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Dies alles kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

Eingriffe in den laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagen im Sinne von behördlich angeordneten Einschränkungen des Betriebes können nicht ausgeschlossen werden. Sie würden zu Mindereinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und damit zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen. Es ist ferner möglich, dass bereits erteilte Genehmigungen für den Betrieb der Anlagen entzogen werden.

Sämtliche vorstehende Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Green Bond III Windpark Hilpensberg GmbH auswirken.

V. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einem Jahresfehlbetrag von rund TEUR 100 gerechnet, der sich insbesondere aus Beteiligungserträgen aus dem Windpark Hilpensberg in Höhe von rund TEUR 500 und Managementgebühren von TEUR 25 zusammensetzt. Gegenläufig wirken sich nach der Planung die Kosten für den Vertrieb der Inhaberschuldverschreibung sowie für Zahlungs- und Beratungsleistungen für die Schuldverschreibung aus. Zusätzlich zu den ertragswirksamen Beteiligungserträgen werden ergebnisneutrale Liquiditätsausschüttungen von rund TEUR 272 erwartet.

Im Jahr 2023 wird ein Jahresüberschuss von rund TEUR 100 erwartet, bei dem sich Beteiligungserträge von rund TEUR 600 sowie die Management-Gebühr von rund TEUR 25 einerseits und Zinsen für die Inhaberschuldverschreibung von TEUR 383, Kosten der Emittentin für Zahlungsclearing, Asset-Management und Verwaltung von rund TEUR 107 sowie Vergütungen für das Genussrecht der reconcept GmbH von rund TEUR 134 gegenüberstehen.

reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH

Die Geschäftsführung

Hamburg, den 21. Januar 2022

Karsten Reetz

Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**An reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg****Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH, Hamburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27.09.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27.09.2021 bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.
- Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 26. Januar 2022

DELFS & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Delfs)
Wirtschaftsprüfer



(Kampmeyer)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.